

**Förderverein „Grundschule Am Markt Hettstedt“ e.V.
Grundschule „Am Markt“
Kirchplatz 8
06333 Hettstedt
Tel.: 03476/813391**

Satzung

**„Förderverein
Grundschule Am Markt
Hettstedt“ e.V.**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Am Markt Hettstedt“ e.V., nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hettstedt und wird als Verein eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und tatkräftige Unterstützung der Grundschule „Am Markt“ Hettstedt, bei der Erfüllung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben im weitesten Sinne sowie die Förderung der Jugendhilfe. Es handelt sich um einen Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1AO.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Weiterleitung der Mittel an den Träger der Grundschule „Am Markt“
 - b) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule „Am Markt“
 - c) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - d) Ausstattung des Computerbereichs
 - e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - h) Unterstützung von internationalen Besuchsprogrammen
 - i) Unterstützung von Klassen- und Gruppenfahrten
 - j) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen (Anmerkung: Hinweis auf Förderung mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 AO- vgl. auch § 3 Nr. 1 S.1 der Satzung)
 - k) Gestaltung des Außengeländes
 - l) Beschaffung von Spielgeräten
3. Zur Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte, egal ob juristische oder natürliche Person, werden. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren bedarf es der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Der Aufnahmeantrag muss ausgefüllt beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet,

a) durch den Tod des Mitgliedes.

b) durch schriftlichen (formlos) Austritt gegenüber dem Vorstand mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Jahresende.

c) durch förmliche Ausschließung bei groben Verstößen gegen den Vereinszweck. Darüber entscheidet der Vorstand mit Stimmmehrheit.

d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschlüsse des Vorstandes ausgesprochen werden kann.

e) bei Eltern mit Beendigung des Schulbesuchs des/ der Kinder, sofern diese nicht ausdrücklich etwas anderes erklären.

3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

4. Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.

Sie beschließt insbesondere über:

- a) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die in der Beitragsordnung festgehalten werden,
- c) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- d) die Ausschließung eines Mitgliedes,
- e) über die Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss durch Brief an letzte, dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes mindestens zwei Wochen vor der Versammlung verfolgen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

3. In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.: Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig, durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, einer Auflage des Finanzamtes, des Registergerichtes oder können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen, sofern dem Verein die Gemeinnützigkeit zuerkannt wurde. Satzungsänderungen, die in §2 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

5. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden. Die Zugänglichkeit ist durch Auslegung des Protokolls in der Geschäftsstelle zu wahren.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies einfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

7. Mitgliederbeschlüsse können vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften -, wenn alle Vereinsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder Fax, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Mitgliederversammlung gefasst werden

8. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 9 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Vorsitzender
- b) ein Stellvertreter
- c) ein Schriftführer
- d) ein Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 255,65 Euro es jedoch der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedarf.

3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt. Ein Protokoll ist zu fertigen. Alle Mitglieder können es einsehen. Die Einladungsfrist von einer Woche ist vom Vorsitzenden einzuhalten.

§ 10 Kassenprüfer/ Revision

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchungen und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerliche korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung und Zweckänderung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Kreis-Kinder und Jugendring Mansfelder- Südharz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Die Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form am 29.10.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hettstedt den 29.10.2018

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: